Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud
St. Gertraud 1 · 9413 St. Gertraud · Bezirk Wolfsberg · Kärnten
+43 (0)4352 72 180 · frantschach@ktn.gde.at
www.frantschach.gv.at

Frantschach-St. Gertraud

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 30. April 2025, Zahl: 852-2-D1955/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben.

(3) Werden anstelle von Müllbehälter Müllsäcke bezogen, wird jene Anzahl an Säcken zur Verfügung gestellt, die dem vorgesehenen Behältervolumen, in Abhängigkeit der Anzahl der jährlichen Entleerungen, entspricht.

§ 2
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt brutto (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%):

Vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026:

a) im Abholbereich pro Behälter und Jahr:

-	120 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	169,00
-	120 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	192,50
-	240 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	192,50
-	240 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	239,50
-	360 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	213,60
-	360 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	275,80
-	1100 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	724,20
-	1100 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	845,00

b) im Sonderbereich pro Jahr für:

-	120 Liter Behälter	(26 Müllsäcke á 60L)	€	169,00
-	240 Liter Behälter	(52 Müllsäcke á 60L)	€	192,50
-	360 Liter Behälter	(78 Müllsäcke á 60L)	€	213,60

Vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:

a) im Abholbereich pro Behälter und Jahr für:

-	120 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	173,23
-	120 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	197,31
-	240 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	197,31
-	240 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	245,49
-	360 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	218,94
-	360 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	282,70
-	1100 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	742,31
-	1100 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	866,13

b) im Sonderbereich pro Jahr für:

-	120 Liter Behälter	(26 Müllsäcke á 60L)	€	173,23
-	240 Liter Behälter	(52 Müllsäcke á 60L)	€	197,31
-	360 Liter Behälter	(78 Müllsäcke á 60L)	€	218,94

Ab 1. Jänner 2028:

a) im Abholbereich pro Behälter und Jahr für:

-	120 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	177,56
-	120 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	202,25
-	240 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	202,25
-	240 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	251,62
-	360 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	224,41
-	360 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	289,76
-	1100 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	760,86
-	1100 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	887,78

b) im Sonderbereich pro Jahr für:

-	120 Liter Behälter	(26 Müllsäcke á 60L)	€	177,56
-	240 Liter Behälter	(52 Müllsäcke á 60L)	€	202,25
-	360 Liter Behälter	(78 Müllsäcke á 60L)	€	224,41

§ 3
Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem Gebührensatz.

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung des dem Behälter entsprechenden Müllsackvolumens mit dem festgesetzten Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt brutto (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%):

Vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026:

a) im Abholbereich pro Entleerung:

-	120 Liter Behälter	€	6,80
-	240 Liter Behälter	€	13,40
-	360 Liter Behälter	€	22,10
-	1100 Liter Behälter	€	72,90

b) im Sonderbereich pro Sack:

-	120 Liter Behälter	(2 Müllsäcke á 60L)	€	4,10
-	240 Liter Behälter	(4 Müllsäcke á 60L)	€	8,20
-	360 Liter Behälter	(6 Müllsäcke á 60L)	€	14,50

c) für Zusatzmüll pro Entleerung:

-	je 60 Liter Müllsack	€	6,50

Vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:

a) im Abholbereich pro Entleerung:

-	120 Liter Behälter	€	6,97
-	240 Liter Behälter	€	13,74
-	360 Liter Behälter	€	22,65
-	1100 Liter Behälter	€	74,72

b) im Sonderbereich pro Sack:

-	120 Liter Behälter	(2 Müllsäcke á 60L)	€	4,20
-	240 Liter Behälter	(4 Müllsäcke á 60L)	€	8,41
-	360 Liter Behälter	(6 Müllsäcke á 60L)	€	14,86

c) für Zusatzmüll pro Entleerung:

-	je 60 Liter Müllsack	€	6,66

Ab 1. Jänner 2028:

a) im Abholbereich pro Entleerung:

- 120 Liter Behälter		€	7,14
- 240 Liter Behälter		€	14,08
- 360 Liter Behälter		€	23,22
- 1100 Liter Behälter		€	76,59

b) im Sonderbereich pro Sack:

- 120 Liter Behälter	(2 Müllsäcke á 60L)	€	4,31
- 240 Liter Behälter	(4 Müllsäcke á 60L)	€	8,62
- 360 Liter Behälter	(6 Müllsäcke á 60L)	€	15,23

c) für Zusatzmüllsäcke:

- je 60 Liter Müllsack	€	6,83

(4) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Biotonnen mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt brutto (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%):

Vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026:

- je120 Liter Behälter und Entleerung	€	8,25
- je240 Liter Behälter und Entleerung	€	16,50

Vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:

- je120 Liter Behälter und Entleerung	€	8,46
- je240 Liter Behälter und Entleerung	€	16,91

Ab 1. Jänner 2028:

- je120 Liter Behälter und Entleerung	€	8,67
- je240 Liter Behälter und Entleerung	€	17,34

§ 4
Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist ab 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2027 mit Abgabenbescheid und ab 1. Jänner 2028 mit Abgaben-Dauerbescheid gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, festzusetzen.

(2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich sind viermal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Sie sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr.

(4) Die Entsorgungsgebühr für einen Zusatzmüllsack ist mit dessen Abholung im Gemeindeamt Frantschach-St. Gertraud fällig.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 28. Mai 2009, Zahl: 813-0-0044/2009, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Vallant